



THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Strafen bei Nichtanbringung des QR-Codes an der Registrierkassa ..	2
Allgemeine Pflicht zur Übermittlung der Tageseinnahmen ab 01.01.2020	3
Wiedereinführung der Alkohollizenz	4
„Modello A1“ - Informationen und Neuerungen	5

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Strafen bei Nichtanbringung des QR-Codes an der Registrierkasse

Wie bereits im Rundschreiben 08/2019 angeführt, werden die neuen telematischen Registrierkassen im persönlichen Bereich der Agentur der Einnahmen („fatture e corrispettivi“) registriert. In Folge der Registrierung erhält jedes Unternehmen einen QR-Code, welchen es an der elektronischen Registrierkasse als Etikette anzubringen gilt.

Jeder bei der Agentur der Einnahmen registrierten Registrierkasse wird somit ein eigener QR-Code zugewiesen, anhand welchem die Registrierkasse identifiziert werden kann. Wie beschrieben, soll der QR-Code als Etikette auf der Registrierkasse bzw. Registrierkassensystem angebracht werden, wobei das vorgeschriebene Format 3,5 cm x 7 cm betragen soll. Hier ein Musterbeispiel dazu:



Achtung!

Dieser QR-Code entspricht nicht jenem QR-Code welcher für die elektronischen Rechnungen verwendet werden kann.

Nachdem die Pflicht zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von über 400.000 € bereits seit 01. Juli 2019 besteht, wird die Umsetzung der neuen Vorschriften bereits jetzt bei Finanzkontrollen geprüft. Im Zuge dieser Kontrollen wird auch die Anbringung des QR-Codes geprüft. Bislang haben die Finanzbeamten von der Ausstellung einer Strafe abgesehen, jedoch kann man davon ausgehen, dass diese Vergehen in naher Zukunft mit der Ausstellung eines Strafbescheides geahndet werden.

Wichtig!

Sollten Sie über den QR-Code verfügen, ihn aber noch nicht auf der Registrierkasse angebracht haben, dann sollten Sie diesen umgehend im vorgegeben Format anbringen. Sollten Sie jedoch noch nicht über den QR-Code verfügen, dann können wir Ihnen behilflich sein, diesen über das Portal der Agentur der Einnahmen zu beschaffen.

Allgemeine Pflicht zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen ab 01.01.2020

Wie bereits in den vergangenen Rundschreiben Nr. 08/2019, 09/2019 und 10/2019 berichtet, gilt ab 01.01.2020 die allgemeine Pflicht zur telematischen Übermittlung.

Bereits mit 1. Juli 2019 trat die Pflicht zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen für alle Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von größer als 400.000 € in Kraft.

Mit **1. Jänner 2020** gilt diese Pflicht nun für **alle Unternehmen**, welche Ihre Umsätze mit Ausstellung eines Kassenbeleges („scontrino fiscale“) oder einer Steuerquittung („ricevuta fiscale“) belegt haben.

Mit 1. Jänner wird die Steuerquittung abgeschafft und der ursprüngliche bekannte Kassenbeleg durch den neuen „telematischen“ Kassenbeleg („documento commerciale“) ersetzt. Infolgedessen können Tageseinnahmen ab 2020 ausschließlich mit dem neuen Kassenbeleg belegt werden, wozu es eine geeignete Registrierkasse bzw. ein geeignetes Registrierkassensystem bedarf. Alternativ zum Kassenbeleg kann weiterhin eine Rechnung ausgestellt werden.

Um den Anforderungen der telematischen Übermittlung gerecht zu werden, muss die Registrierkasse angepasst ggf. eine neue telematische Registrierkasse angekauft werden. Sollte dies bis jetzt noch nicht erfolgt sein, so bitten wir Sie schnellstmöglich ihren Registrierkassenbetreiber zu kontaktieren.

Aufgrund der enormen Lieferengpässe wurde vom Gesetzgeber eine Übergangsregelung für das erste Halbjahr 2020 (01.01.2020 - 30.06.2020) verfügt. Subjekte, welche innerhalb 01.01.2020 keine Registrierkasse angeschafft haben bzw. anschaffen konnten, müssen die Tageseinnahmen wie folgt telematisch übermitteln:

- Meldung anhand der im Register der Tageseinnahmen erfassten Umsätze: Es können für den Übergangszeitraum weiterhin Kassenbelege oder Steuerquittungen ausgestellt und wie bisher im Tageseinnahmenregister vermerkt werden. Am Ende des Monats werden dann von jedem Subjekt persönlich oder mit der Hilfe unserer Kanzlei die entsprechenden Tageseinnahmen über das Online Portal der Steueragentur „Fatture e corrispettivi“ telematisch gemeldet.
- Übermittlung einer XML-Datei mit den Daten der Tageseinnahmen: Die entsprechende Datei muss vom jeweiligen Subjekt zwingend in einem XML-Format auf das Online-Portal der Steueragentur hochgeladen und dort übermittelt werden. Auch für diese Möglichkeit bietet unsere Kanzlei Hilfe an: Voraussetzung ist die Zusendung einer XML-Datei oder einer EXCEL-Datei (Vorlage auf Anfrage)

Sollte ein Unternehmen nicht bereit sein die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen vorzunehmen bzw. auch nicht vornehmen möchte, so steht es jederzeit frei alternativ zur Ausstellung eines Belegs („Documento commerciale“) eine Rechnung versenden. Es besteht außerdem die Möglichkeit ein „Documento commerciale“ über das Portal „Fatture e corrispettivi“ zu erstellen und dort direkt zu



versenden. Diese Alternativen wären für Subjekte geeignet welche bspw. wenig Kassenbelege im Jahr ausstellen, wie z.B. Privatzimmervermieter mit wenigen Übernachtungen.

Pauschalsysteme („regime dei minimi“ und „regime forfettario“) sind von der telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen nicht ausgenommen und sind somit auch zur telematischen Übermittlung dieser verpflichtet. Dies bedeutet auch dass sie verpflichtet sind sich eine geeignete telematische Registrierkasse anzuschaffen oder alternativ die Leistung oder Ware mittels Rechnung zu belegen.

Achtung!

Wiedereinführung der Alkohollizenz

Mit der Verabschiedung des „Wettbewerbsgesetzes“ am 29.08.2017 wurde die Alkohollizenz abgeschafft. Im Zuge des Wachstumsdekret wurde die Lizenz, geregelt gemäß Legislativdekret 504/95, wieder eingeführt.

Aufgrund Art. 13-bis des Wachstumsdekrets (D.L. 34/2019) wurde die Alkohollizenz wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass alle Inhaber von gastgewerblichen Betrieben, welche alkoholische Getränke verabreichen, neben der von der Gemeinde erteilten Lizenz eine weitere staatliche Lizenz zum Verkauf von Alkohol besitzen müssen.

Die Lizenz wird vom Zollamt ausgestellt und ist im Betriebslokal auszuhängen.

Im Rundschreiben Nr. 131411/RU vom 20. September 2019 wurden vom Zollamt einige Klarstellungen hinsichtlich der Wiedereinführung getroffen. Dabei wird ausdrücklich festgelegt, dass alle Unternehmen welche bereits im Besitz der Lizenz zum Verkauf von alkoholischen Getränken vor Abschaffung am 29.08.2017 waren, diese weiterhin verwenden können. Die Unternehmen müssen die Lizenz nur in ihrem Gastbetrieb vorweisen können.

Alle Unternehmen welche ihre Tätigkeit vom 29.08.2017 - 29.06.2019 aufgenommen haben, müssen die Lizenz jetzt im Nachhinein beantragen, obwohl in diesem Zeitraum keine Pflicht bestand. Die Lizenz muss **innerhalb 31.12.2019** beim zuständigen Zollamt mittels eines Vordruck beantragt werden. Dasselbe gilt für alle Unternehmen welche bereits vor dem 29.08.2017 noch nicht im Besitz der Lizenz waren.

Sollten Sie im obigen Zeitraum eine Tätigkeit aufgenommen haben, welche die Verabreichung von alkoholischen Getränken beinhaltet und noch nicht die Lizenz beantragt haben, so werden wir dies überprüfen und wir werden uns zeitnah bei Ihnen melden, damit die Alkohollizenz innerhalb Jahresende ausgestellt wird.



„Modello A1“ - Informationen und Neuerungen

Mit dem Rundschreiben Nr. 86/2019 des INPS wurde klargestellt, dass ab 01. September 2019 das „Modello A1“ für Arbeitnehmer nur mehr telematisch an das INPS versendet werden kann. Für alle anderen Subjekte, wie z.B. jenen welche eine selbständige Tätigkeit („lavoro autonomo“) ausüben, besteht weiterhin die Möglichkeit den Vordruck mittels PEC, Brief mit Rückantwort („raccomandata“) oder Direktabgabe beim zuständigen INPS-Schalter abzugeben bzw. zu versenden..

Was ist das „Modello A1“ und wen betrifft die Einreichung?

Durch die zunehmende Internationalisierung werden auch bei uns immer mehr Aufträge ausserhalb der Staatsgrenze ausgeführt. Demzufolge müssen immer mehr lohnabhängige Arbeitnehmer, aber auch Selbstständige („lavoro autonomo“), ihre Arbeit für eine bestimmte Zeit im Ausland verrichten.

Damit aber ein Unternehmen selbst oder auch ein selbständiger Arbeiter die gesamten sozialrechtlichen Aspekte und Vorschriften welche in Italien zu beachten sind einhält, muss er hier einige rechtmäßige Pflichten in diesem Zusammenhang erfüllen. Durch die Erfüllung dieser Pflichten werden nicht nur die italienischen, sondern auch die in anderen EU-Staat vorhanden Rechte und Pflichten respektiert. Demgemäß wird außerdem eine doppelte Abgabe der Sozialversicherungsbeiträge vermieden und grundlegend der Arbeiter im Bereich der Sozialversicherung geschützt.

Wen betrifft die Einreichung des „Modello A1“?

Die Einreichung betrifft jeden Arbeitnehmer oder Selbständigen, welcher seine Arbeit für einen bestimmten Zeitraum im Ausland ausübt, wobei der Vordruck für den Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eingereicht wird. Der selbständige Arbeiter ist selbst verpflichtet den Vordruck einzureichen.

Der Zeitraum, auf welchen sich die Arbeit bezieht, darf prinzipiell die Grenze von 24 Monaten (mit einigen Ausnahmen) nicht überschreiten.

Durch die Einreichung des Vordruckes bescheinigt der Antragsteller schlussendlich, dass die gesamten sozialrechtlichen Aspekte und Vorschriften in Italien eingehalten und auch weiterhin beibehalten werden.

Wie kann der Vordruck „Modello A1“ eingereicht werden?

Das „Modello A1“ wird an das Nationale Institut für Sozialfürsorge, in italienisch „INPS“ genannt, eingereicht.

Ab dem 01. September 2019 kann das „Modello A1“, welcher vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmern ausgefüllt wird, nur mehr telematisch an das INPS übermittelt werden. Dieser ist im Portal der INPS unter

- www.inps.it
 - o Portale delle Agevolazioni (ex DiResCo)
 - “Distacchi”

Achtung!

aufrufbar.

Wichtig!

Für alle anderen Subjekte, wie bspw. für den selbständigen Arbeiter, kann der Vordruck wie bisher mittels PEC, Brief mit Rückantwort („raccomandata“) oder Direktabgabe beim zuständigen INPS-Schalter eingereicht werden.

Nach telematischer Einreichung des Vordrucks wird eine Bestätigung (certificazione A1) im PDF Format erstellt, welche mittels PEC oder Mail an den Antragsteller übermittelt wird.

Wer ist von der telematischen Übermittlung befreit?

Folgende Subjekte sind von der telematischen Übermittlung des „Modello A1“ befreit:

- „Lavoratore autonomo“ welcher seine Tätigkeit in mehreren EU Staaten ausübt
- Öffentlicher Angestellter welcher seine Tätigkeit in mehreren EU Staaten ausübt
- „Lavoratore subordinato“ welcher seine Tätigkeit in mehreren EU Staaten ausübt
- Flugpersonal

Dr. Ivan Preindl

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Montag, 25. November 2019

Intrastat - Monatliche Meldung für Oktober

Montag, 02. Dezember 2019

Meldung MwSt.-Abrechnung - 3. Trimester 2019

Steuerzahlungen - 2. Akontozahlung (IRPEF, IRES, IRAP, „Cedolare Secca“, INPS)

Meldung der Auslandsumsätze (esterometro) - Oktober

Mod. REDDITI/2019 - Telematische Übermittlung

Mod. IRAP/2019 - Telematische Übermittlung

Montag, 16. Dezember 2019

MwSt. - Abrechnung für November

MwSt. - Split Payment für November (institutionell für öffentliche Körperschaften)

Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) - Saldo

IMU - Saldo

TASI/TARES - Saldo

Freitag, 27. Dezember 2019

Intrastat - Monatliche Meldung für November

MwSt. - Akontozahlung 2019

